

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

19. Dezember 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 084/96

Sachverhalt

Das OLG Zweibrücken hat nach einer Zeitungsmeldung vom 21.11.1996 eine Gebühr für die Entgegennahme steuerlicher Freistellungserklärungen zur Vermeidung des Vorwegabzugs der Kapitalertragssteuer abgelehnt. Damit weicht das Gericht von anderen Gerichten ab, die solche Gebühren, die einige Banken mit bis zu 15.- DM pro Jahr („Bestandsgebühr“ nach Raiffeisenbank Mangfalltal eG) berechnen, für unbedenklich gehalten haben.

1. Wie sich aus der im Anhang wiedergegebenen Rechtsprechungsaufstellung ergibt, dürfte das Urteil des OLG Zweibrücken eher die Ausnahme sein.

Grundsätzlich sind die Gerichte wohl der Auffassung, daß die Freistellungsaufträge vom Kunden an die Bank erteilt werden und damit eine gesonderte Leistung der Bank darstellen, die entgeltlich gestaltet werden darf. Eine AGB-Klausel, die das Entgelt regelt, ist gemäß §8 AGB-G von der Überprüfung ihrer „Billigkeit“ ausgenommen. Allerdings ist der Preis gem. §315 Abs.3 BGB auf „Angemessenheit“ gerichtlich überprüfbar, weil er einseitig festgelegt wird. Da das Urteil des OLG Zweibrücken nicht vorliegt, können wir auf die abweichende Argumentation dieses Gerichts nicht eingehen. Es ist zu vermuten, daß das Gericht in der Frage, für wen der Freistellungsauftrag erfolgte, für den Kunden oder für den Staat, anderer Meinung als die anderen Gerichte ist.

2. Wir vertreten hier folgende Auffassung:

Die Banken versuchen mit der Gebührenregelung den Freistellungsauftrag des Kunden als Auftrag, Ihnen eine Leistung zu erbringen, darzustellen. Dann müßten aber die Kunden auch diese Leistung erhalten. Die Wirkung des Freistellungsauftrages ist jedoch, daß die Bank von einer Verpflichtung befreit wird, also selber etwas erhält. Gem. §44 EStG ist zwar „Schuldner der Kapitalertragssteuer ... in den Fällen des §... der Gläubiger der Kapitalerträge.“ also der Bankkunde. Die Verpflichtung, diese Kapitalerträge zu versteuern und die Steuer an das Finanzamt abzuführen ist aber gem. S.3 dieser Vorschrift der Bank aufgebürdet, wenn es dort heißt: „daß im Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge entstehen, „der Schuldner der Kapitalerträge (also die Banken (d. Verf.)) und ... die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (die Depotbanken bei Wertpapieren anderer Stellen) den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (also des Kunden d.Verf.) vorzunehmen haben.“

Von dieser Verpflichtung können sich die Banken also nur befreien, wenn sie einen Freistellungs“auftrag“ des Schuldners erhalten. In diesem Fall sparen sie sich dann Ausrechnung und Abführung der Kapitalertragssteuer. Die Banken handeln somit im eigenen Interesse, wenn sie von den Kunden den Freistellungsauftrag erbeten. Tatsächlich ist ihre Leistung an den Kunden nämlich größer, wenn dieser keinen Freistellungsauftrag erteilt, weil sie dann von Gesetz wegen die Steuer berechnen und abführen müssen. Der Freistellungsauftrag ist ja logisch nichts anderes als die Aufforderung des Kunden, daß die Bank nichts für ihn tun soll.

(Die Bank könnte daher auch ohne vertraglichen Auftrag diese Aufwendungen auch nicht nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag §§677, 683 BGB erstattet verlangen, weil sie ein „eigenes Geschäft“ führt.)

Eine Bank (ebensowenig wie ein Arbeitgeber bzgl. der Lohnsteuer) kann für die ihr vom Staat auferlegte Verpflichtung, Steuern ihrer Vertragspartner abzuführen, keinerlei Entgelt von diesem Vertragspartner nehmen, da es ihr selber vom Gesetz auferlegt wird. Es ist dann aber unsinnig, in dem vergleichbaren Fall, daß sie sich von dieser Verpflichtung mit Hilfe des Kunden befreit, ein Entgelt zu nehmen.

(Vergleichbar der Entgeltlichkeit einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über entsprechende Freibeträge, die dazu führen würde, daß der Arbeitgeber keine Steuern für den Arbeitnehmer mehr abzuführen hat.)

Schließlich ist auch die Angemessenheit eines Entgelts in Höhe von 15.- DM infragezustellen. Dabei sind vergleichbare Situationen, in denen die Bank zum Nichthandeln aufgefordert wird, zu berücksichtigen wie z.B. der Widerruf einer Kontobelastung, einer Einziehungsermächtigung (gratis), die Schecksperrung etc. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Bank sich selber einen Dienst erweist, wobei die Ersparnis, Steuern abzuführen noch weiter dadurch abgegolten wird, daß die Bank dem Kunden ein besseres Ergebnis der Kapitalerträge präsentieren kann und damit auch besser dasteht.

3. Das ganz Problem könnte eigentlich recht elegant ohne das Recht gelöst werden, wenn Verbraucher z.B. alle im November die Freistellung gegenüber ihrer Bank auf 1.- DM herabsetzen (das ist ja kostenlos), wodurch die Bank erheblichen Aufwand hat, den sie nicht umlegen kann. Dann würden die Banken und Sparkassen es zu schätzen wissen, daß der Kunde zu ihren Gunsten Freistellungsaufträge erteilt.

Anhang: Auszug aus FIS-Urteile „Freistellung“

FIS 2.6 19.12.96

Finanzdienstleistungsinformationssystem (c) by IFF-Hamburg

=====

3239 D_UR
 6 O 947/95 E-003239
 LG 12.95 Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung

LG Frankenthal, Urteil vom 19.12.1995

Az: 6 O 947/95

Fundst: iff intern

Bereich: #S

Norm: §§ 8_AGBG; 315_BGB 675_BGB

-> Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung
 Preisverzeichnis Allgemeine_Geschäftsbedingungen

1. Die Klausel über die Erhebung eines Entgelts für die Verwaltung bzw. Änderung von Freistellungsaufträgen im Rahmen der Zinsabschlagssteuer (hier: "Verwaltung von Freistellungsaufträgen pro Jahr 10,- DM (ab 100,- DM Ertrag pro Jahr", "Änderung eines Freistellungsauftrags 10,- DM") unterliegt nach § 8 AGBG nicht der Inhaltskontrolle.

2. Dies entspricht dem Konzept der freien Marktwirtschaft und der Vertragsautonomie, wonach Preise für vertragliche Leistungen frei aushandelbar sind und sich einer Kontrolle auch dann entziehen, wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten oder unangemessen sein sollten (so auch BGH, NJW 1985, 3013).

FIS 2.6 19.12.96

Finanzdienstleistungsinformationssystem (c) by IFF-Hamburg

=====

3268 D_UR
 29 U 1677/96 E-003268
 OLG 07.96 Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung

OLG München, Urteil vom 11.07.1996

Az: 29 U 1677/96

Fundst: WM 1996, 1769-1770

Bereich: #S

Norm: §§ 8_AGBG 9_AGBG 13_AGBG

-> Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung
 Allgemeine_Geschäftsbedingungen Preisverzeichnis

Die Erhebung einer jährlichen Bestandsgebühr für Freistellungsaufträge bei der Zinsabschlagsteuer durch die kontoführende Bank verstößt nicht gegen AGB-Recht.

FIS 2.6 19.12.96

Finanzdienstleistungsinformationssystem (c) by IFF-Hamburg

=====

2936 D_UR
 5 O 174/95 E-002936
 LG 08.95 Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung

LG Mannheim, Urteil vom 25.08.1995

Az: 5 O 174/95
 Fundst: WM 1995, 1805-1806 = NJW-RR 1995, 1514-1515
 Bereich: #S
 Norm: §§ 8_AGBG 9_AGBG 10_AGBG 11_AGBG; 675_BGB 611_BGB;
 354_HGB; 44_EStG 44a_EStG

-> Freistellungsaufträge Gebührenklausel Zinsbesteuerung
 Allgemeine_Geschäftsbedingungen

1. Die Klausel über die Erhebung eines Entgelts für die Bearbeitung eines Freistellungsauftrags im Rahmen der Zinsabschlagsteuer (hier: "Verwaltung Freistellungsauftrag 12,- DM pro Jahr") unterliegt nach § 8 AGBG nicht der Inhaltskontrolle.
 (Leitsatz aus WM)

2. Das Einkommensteuergesetz erfaßt nicht die Beziehungen der Banken zu ihren Kunden, sondern nur die Beziehung Finanzamt - Kunde bzw. Finanzamt - Bank; deshalb ist es den Banken unbenommen, das Verhältnis zum Kunden hinsichtlich der Verwaltung von Freistellungsaufträgen von der Kapitalertragsteuer als entgeltliche Geschäftsbesorgung auszugestalten.

3. Die Verwaltung des Freistellungsauftrags des Kunden erfolgt seitens der Bank nicht in Erfüllung eines bereits bestehenden, Kapitalerträge abwerfenden Vertragsverhältnisses, sondern bedarf eines eigenen Vertragsverhältnisses, für das Entgeltlichkeit - auch in AGB - wirksam vereinbart werden kann.

4. Auch wenn man eine gesetzliche Pflicht der Banken zur Entgegennahme und Verwaltung von Freistellungsaufträgen unterstellt - § 44 a III EStG regelt nur die Aufbewahrungspflicht -, bedeutet das noch nicht, daß die Banken zur Erbringung dieser Leistungen ohne Entgelt verpflichtet wären.
 (Leitsätze 2-4 von der NJW-RR-Redaktion)

FIS 2.6 19.12.96

Finanzdienstleistungsinformationssystem (c) by IFF-Hamburg

=====

2634 D_UR
 5 W 3004/94 E-002634
 OLG 10.94 Freistellungsaufträge Gebühren Unlauterer_Wettbewerb

OLG Berlin, Beschluß vom 14.10.1994
 Az: 5 W 3004/94
 Fundst: WM 1995, 309-310 = NJW-RR 1995, 679-680
 Bereich: #S
 Norm: § 1_UWG

-> Freistellungsaufträge Gebühren Unlauterer_Wettbewerb

Eine Bank, die eine neue Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Freistellung von der Zinsabschlagsteuer einführt, indem sie ohne vorherige Vereinbarung den Betrag vom Kundenkonto abbucht, handelt zu Zwecken des Wettbewerbs, weil diese - sittenwidrige - Schaffung vollendeter Tatsachen dem Abwandern von Kundschaft zu den noch gebührenfrei arbeitenden Konkurrenzinstituten entgegenwirkt.